

Gemeinderat

Auszug aus dem 20. Protokoll vom 26. September 2024

352

5.4.3 Taxen/Betriebsbewilligungen Taxordnung Pflegezentren 2025

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat die Taxordnung der Pflegezentren Freienbach für das zukünftige Betriebsjahr jeweils zu bewilligen. Die Bereiche Pensionstaxe / Betreuung sowie Zusatzleistungen werden aus der Betriebsrechnung kalkuliert. Die Pflegekosten werden gemäss der eingereichten Kostenrechnung an den Kanton ermittelt und wurden mit Schreiben vom 14. Mai 2024 durch das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) bei einem Taxwert von Fr. 1.57 (Vorjahr Fr. 1.41) festgelegt (Z01).

In der Taxordnung 2025 wurden folgende Veränderungen berücksichtigt:

Tarifpunkt 3.1

- Alkoholfreie Heissgetränke sowie Mineralwasser sind unlimitiert im Pensionspreis inbegriffen
- Der Pensionspreis wird um CHF 5.00 pro Nacht angehoben

Tarifpunkt 4.1

- Pflegetarifanpassung gemäss Bewilligung AGS

Tarifpunkt 4.3

- Grammatikalische Anpassung

Tarifpunkt 6

- Die bei Eintritt anfallende Administrationsgebühr wurde um CHF 100.00 (auf CHF 450.00) angehoben. Als Gegenleistung sind die Lingerieleistungen (Nämele der Kleidung) für den Eintritt inkludiert.

Die Betriebskommission der Pflegezentren hat an ihrer Sitzung vom 22. August 2024 die überarbeitete Taxordnung eingehend geprüft, diskutiert und zur Genehmigung durch den Gemeinderat verabschiedet.

In der vorliegenden Taxordnung 2025 (Z02) wurden zur Vereinfachung der Lesbarkeit die geänderten / ergänzten Daten gelb markiert.

Erwägungen

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben des AGS mit den maximal zulässigen Pflege taxen für das Jahr 2025 von CHF 1.57 zur Kenntnis und genehmigt die Taxordnung Pflegezentren 2025 (Z02).

Die Publikation auf der Homepage soll verzögert erfolgen, nachdem die Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegezentren Pfarrmatte und Roswitha über die Taxordnung 2025 informiert wurden.

Beschluss

1. Das Schreiben des Amts für Gesundheit und Soziales wird zur Kenntnis genommen und die Taxordnung Pflegezentren 2025 genehmigt.

2. Die neue Taxordnung 2025 ist den Bewohnerinnen und Bewohnern des Pflegezentrums Pfarrmatte und des Pflegezentrums Roswitha durch die Zentrumsleitung bis am 30. November 2024 schriftlich mitzuteilen.
3. Die Taxordnung ist mit gleichem Datum auf der Webseite zu veröffentlichen.
4. Die Publikation erfolgt gemäss den Erwägungen des Gemeinderats verzögert. Die Zentrumsleitung hat dem Präsidialsekretariat eine entsprechende Rückmeldung zu machen.
5. Zufertigung durch Protokollauszug (inkl. Z02, Taxordnung) an:
 - a) @ Ressortvorsteher Gesellschaft
 - b) @ Gemeindeschreiberin
 - c) @ Leiter Pflegezentren
 - d) @ Betriebskommission Pflegezentren
 - e) @ Abteilungsleiter Finanzen
 - f) @ Rechnungsprüfungskommission
 - g) @ Kommunikationsbeauftragte
 - h) @ Publikation verzögert gemäss den Erwägungen Gemeinderat

Gemeinderat Freienbach

Guido Cavelti
Gemeindepräsident

Andrea Fehr
Gemeindeschreiberin-Stv.

Sped: 02.10.2024

Taxordnung Pflegezentren der Gemeinde Freienbach

Pflegezentrum Pfarrmatte mit Wohngruppe Etzel

Pflegezentrum Roswitha mit Wohngruppe Ufnau

Gültig 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

1. Grundsatz

Die Taxordnung gilt für alle Bewohner¹ der Pflegezentren der Gemeinde Freienbach.

2. Gesamtkosten

Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus:

- der Pensionstaxe inkl. Betreuung (vgl. Kapitel 3)
- den Pflegekosten gemäss KVG² (vgl. Kapitel 4)
- den Mittel- und Gegenständen für die Pflege (vgl. Kapitel 5) sowie
- den Zusatzleistungen (vgl. Kapitel 6).

Die Taxen berechnen sich nach den Betriebskosten der Pflegezentren der Gemeinde Freienbach und werden jeweils im Herbst für das kommende Jahr definiert und verabschiedet. Eine Taxveränderung wird spätestens per 30. November kommuniziert.

3. Pensionstaxen inkl. Betreuung

3.1 Langzeitaufenthalt

In der **Pensionstaxe** sind folgende Leistungen enthalten:

- Unterkunft im Einer- oder Mehrbettzimmer mit Nasszelle, möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch, Schrank, Kellerschrank sowie Grundbeleuchtung im Zimmer
- Vollpension inkl. alkoholfreie Heissgetränke sowie Mineralwasser
- Bett- und Frottierwäsche sowie Besorgen dieser Wäsche
- Erledigung der maschinenwaschbaren, mit Namen gekennzeichneten Privatwäsche
- Wöchentliche Zimmerreinigung, tägliche Reinigungskontrolle der Nasszellen
- Heizung, Strom, Wasser

Die Zimmerpreise richten sich nach Grösse, Komfort und Lage des Zimmers und gelten für beide Häuser (Pfarrmatte und Roswitha) gleich. Die Zimmerpreise gemäss vorliegender Taxordnung kommen bei einem Bewohner- und/oder Zimmerwechsel zur Anwendung. Für bestehende Vertragsverhältnisse gelten die bisherigen Zimmerpreise.

Pensionstaxen (inkl. Betreuung)	
Einzelzimmer	CHF 155.00 – 200.00
Einzelzimmer Superieur	CHF 235.00 – 245.00
Zweibettzimmer	CHF 171.00

Folgende Zuschläge werden gegebenenfalls verrechnet.

Zuschläge	
Für Bewohner des Kantons Schwyz sofern nicht in Freienbach wohnhaft	CHF 15.00
Für Bewohner ausserhalb Kantons Schwyz wohnhaft	CHF 25.00
Betreuungszuschlag für Bewohner Wohngruppe Etzel und Ufnau (Demenzabteilung)	CHF 25.00
Zuschlag für Alleinbenützung Doppelzimmer	CHF 60.00

Pensionstaxen und Zuschläge gelten jeweils pro Tag und Person, inkl. Ein- und Austrittstag.

¹ Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter

² KVG = Bundesgesetz über die Krankenversicherung

In der Pensionstaxe sind insbesondere folgende Leistungen **nicht** eingeschlossen:

- Arztkosten, Arzneimittel und Medikamente
- Pflegematerial nach persönlichem Aufwand
- Therapieformen wie Physiotherapie, Ergotherapie etc.
- Getränke, die nicht in der Vollpension inbegriffen sind
- Verpflegung von Gästen sowie Zimmerservice aus Komfortgründen
- Coiffeur, Pediküre, Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche
- Privathaftpflichtversicherung, Mobiliarversicherung
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse
- Fahrdienste/Transporte
- Instandstellungskosten bei verursachten Schäden

In der **Betreuung** inbegriffen sind (Auszug, nicht abschliessend):

- Einführung und Unterstützung beim Einleben, im Alltag und bei Änderungen der Tagesstruktur und -gestaltung
- Angebote zur Freizeitgestaltung/Koordination zwischen den verschiedenen Angeboten und den Bewohnern
- Aktivierungsanlässe, Feste, Unterhaltungen und Veranstaltungen, die allen Bewohnern angeboten werden
- Begleitung zu den Mahlzeiten und Anlässen
- Pflege- und Betreuung während 24 Stunden durch ständige Präsenz
- Förderung und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte
- Schnittstellenmanagement (Termine bei Ärzten, Therapie, Angehörigen, Freiwilligen etc.)
- Begleitung und Unterstützung in Krisensituationen und während der Sterbephase
- Zur Verfügung stellen von Rollatoren und Rollstühlen

3.2 Kurzzeitaufenthalt (Ferienvertrag)

Die Pensions- und Betreuungsleistungen gelten analog dem Langzeitaufenthalt.

Die Ferienzimmer sind zusätzlich mit einer Sitzgelegenheit (Sofa-Stuhl), einem Tisch mit zwei Stühlen sowie einem Sideboard mit TV-Gerät ausgestattet. Die Endreinigung ist im Zimmerpreis inbegriffen.

Der Mindestaufenthalt beträgt grundsätzlich 21 Tage, ein Ferienvertrag kann längstens für 90 Tage abgeschlossen werden. Die Zimmer werden nach Verfügbarkeit zugewiesen. Der Ein- und Austrittstag wird voll verrechnet.

Die Zimmerpreise richten sich nach Grösse, Komfort und Lage des Zimmers und gelten für beide Häuser (Pfarrmatte und Roswitha) gleich.

Für Kurzaufenthalte werden gegebenenfalls folgende Zuschläge pro Tag und Person verrechnet:

Zuschläge Kurzaufenthalt	
Für Bewohner der Gemeinde Freienbach	CHF 15.00
Für Bewohner des Kantons Schwyz sofern nicht in Freienbach wohnhaft	CHF 30.00
Für Bewohner ausserhalb Kantons Schwyz wohnhaft	CHF 40.00
Betreuungszuschlag für Bewohner Wohngruppe Etzel und Ufnau (Demenzabteilung)	CHF 35.00
Zuschlag für Alleinbenützung Doppelzimmer	CHF 60.00

4. Pflegekosten

4.1 Pflegetarif

Die KLV³-pflichtigen Leistungen für Pflegemassnahmen werden nach BESA⁴ erfasst. Die Einstufung erfolgt ca. zwei Wochen nach dem Eintritt, anschliessend zweimal jährlich. Eine Zwischeneinstufung erfolgt dann, wenn eine Veränderung des Allgemeinzustandes eintritt.

Pflege- stufe	Pflegeaufwand pro Tag in Minuten	Total Kosten in CHF	Anteil Versicherer in CHF	Anteil Öffentliche Hand ⁵ in CHF	Anteil Bewohner ⁶ in CHF
BESA 1	1 – 20	17.30	9.60	0.00	7.70
BESA 2	21 – 40	48.70	19.20	6.50	23.00
BESA 3	41 – 60	80.10	28.80	28.30	23.00
BESA 4	61 – 80	111.50	38.40	50.10	23.00
BESA 5	81 – 100	142.90	48.00	71.90	23.00
BESA 6	101 – 120	174.30	57.60	93.70	23.00
BESA 7	121 – 140	205.70	67.20	115.50	23.00
BESA 8	141 – 160	237.10	76.80	137.30	23.00
BESA 9	161 – 180	268.50	86.40	159.10	23.00
BESA 10	181 – 200	299.90	96.00	180.90	23.00
BESA 11	201 – 220	331.30	105.60	202.70	23.00
BESA 12	221+	362.70	115.20	224.50	23.00

(Grundlage der Berechnung: Kosten pro Pflegestunde CHF 94.20 / Minute CHF 1.57 gemäss Bewilligung des Tarifs durch den Kanton Schwyz vom 14. Mai 2024).

4.2 Ungedeckte ausserkantonale Pflegekosten aus der öffentlichen Hand

Sofern bei ausserkantonalen Bewohnern (Zuzug nicht aus dem Kanton Schwyz) der jeweilige kantonale Tarif von der öffentlichen Hand den analogen Tarifanteil der Pflegezentren Freienbach nicht deckt, muss die Differenz vom Bewohnenden getragen werden.

Ist der ausserkantonale Tarif höher als der Tarif der Pflegezentren, wird dem Bewohnenden dennoch der niedrigere Tarif der Pflegezentren Freienbach verrechnet.

4.3 Zusatzkosten bei komplexem Pflegeaufwand

Pflegekosten für komplexe Pflegesituationen können die Kostenbeiträge der Pflegestufe 12 von 220 Minuten pro Tag im Einzelfall überschreiten.

Diese Mehrkosten werden ab der 221 Minute (über 3.7 Stunden) Pflegeaufwand pro Tag der Wohngemeinde des Bewohners mit dem aktuellen Pfegetaxwert direkt in Rechnung gestellt.

5. Mittel- und Gegenstände für die Pflege

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung regelt mit der "Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL)", welche Leistungen von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OPK) übernommen werden. Nicht durch MiGeL abgedeckte Leistungen sind durch die Bewohner selber zu tragen.

Die Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

6. Zusatzleistungen

Folgende Zusatzleistungen werden nach Inanspruchnahme verrechnet:

Administrationsgebühr Eintritt (Administration/Abklärungen/Beschriftung Wäsche bei Eintritt/Einrichtung Zimmer-Technik)	CHF	450.00	Pauschal bei Eintritt
---	-----	--------	-----------------------

³ KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung (Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung); regelt u.a. die Pflegestufen

⁴ BESA = BewohnerInnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem

⁵ Die sog. "Restfinanzierung" regelt der Kanton mit den Gemeinden.

⁶ Selbstbehalt beträgt maximal 20% des höchsten Betrags der Versicherer (20% von CHF 115.20 = CHF 23.04)

Beschriften der persönlichen Wäsche	CHF	1.50	pro Kleidungsstück
Ausserordentlicher Aufwand Bettwäsche	CHF	25.00	pro Wechsel
Näh- und Flickarbeiten persönliche Wäsche	CHF	65.00	pro Stunde (mind. CHF 25.00)
Telefonanschluss inkl. Gebühren			
Innerhalb der Schweiz	CHF	20.00	Pauschal pro Monat
Innerhalb Europa	CHF	22.00	Pauschal pro Monat
Für weltweite Gespräche gilt der Europapreis inkl. Verbindungsnachweise Telefongespräche			
Internetanschluss in der Roswitha (LAN/WLAN)	CHF	15.00	pro Monat
TV-Anschluss	CHF	13.00	pro Monat
Miete Fernsehgerät	CHF	50.00	pro Monat
Miete Kopfhörer für Fernsehgerät	CHF	15.00	pro Monat
Miete Möbel (Tisch, zwei Stühle)	CHF	20.00	pro Monat
Miete Elektromobil-Parkplatz in Tiefgarage	CHF	25.00	pro Monat (inkl. Stromkosten)
Aufwand technischer Dienst (Einrichten TV-Geräte, Reparaturen, Einrichtung, Entsorgung)	CHF	65.00	pro Stunde (mind. CHF 25.00)
Begleitung Termine ausser Haus	CHF	65.00	pro Stunde (mind. CHF 25.00)
Besorgungen aller Art (individueller / einzelner Auftrag)	CHF	65.00	pro Stunde (mind. CHF 25.00)
Kleinbesorgungen (in Kombination mehrerer Einkäufe)	CHF	5.00	pro Einkauf
Transporte/Fahrzeugkosten			
bis 20 Kilometer Distanz	CHF	2.00	} pro km, plus Fahrerkosten CHF 65.00 / Stunde (mind. CHF 25.00)
21-50 Kilometer Distanz	CHF	1.50	
ab 51 Kilometer Distanz	CHF	1.00	
Weiterleiten der Post an Angehörige	CHF	7.50	pro Versand inkl. Porto
Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF	5.00	pro Mahlzeit
Verlust Badge/Schlüssel	CHF	150.00	pro Einheit
Schlussreinigung Zimmer	CHF	300.00	Pauschal
Ausserordentliche Zimmerreinigung	CHF	65.00	pro Stunde (mind. CHF 25.00)
Leistungen im Todesfall	CHF	450.00	Pauschal

7. Minderung der Kosten bei Abwesenheit

Während einer Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.) reduziert sich die Pensionstaxe ab dem 4. Tag um CHF 10.00. Die Pflegekosten werden während der Abwesenheit nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gilt als Anwesenheit.

8. Reservations- und Annullationsbedingungen

8.1 Langzeitaufenthalt

Nach Absprache mit der Zentrumsleitung kann maximal vier Wochen vor dem definitiven Eintritt ein Zimmer reserviert werden. Die Reservation des Zimmers gilt als bestätigt, wenn die Vorauszahlung (Punkt 9) einbezahlt wurde.

Bei Nichtantritt des Aufenthalts wird eine Gebühr von CHF 100.00 pro Reservationstag fällig.

8.2 Kurzaufenthalt (Ferienvertrag)

Bei Nichtantritt oder bei Annullation kürzer als zwei Wochen vor Aufenthaltsbeginn werden die geplanten Aufenthaltstage mit CHF 150.00 verrechnet.

9. Vorauszahlung / Kautions

Beim Eintritt oder bei Reservation ist eine Vorauszahlung zu leisten. Die Kautionsseinlage wird nicht verzinst. Bei Rücktritt, Austritt oder Todesfall wird diese mit der Schlussrechnung verrechnet.

Kurzaufenthalt (Ferienvertrag bis 21 Tage)	CHF 5'000.00
Langzeitaufenthalt (sowie Ferienvertrag ab dem 22. Tag)	CHF 10'000.00

Die Vorauszahlung ist vor Eintritt zu bezahlen.

Bankverbindung: IBAN-Nr. CH78 0900 0000 8700 0997 8

Konto lautend auf: Gemeinde Freienbach, Freienbach

Kann die Vorauszahlung nicht geleistet werden, muss durch den Bewohner bzw. dessen Vertreter bei der Wohnortgemeinde des Bewohners eine subsidiäre Kostengutsprache angefordert werden.

10. Beendigung des Vertrags

10.1 Kündigung des Vertrages (Langzeitaufenthalt)

Wünscht ein Bewohner auszutreten, so hat der Bewohner dies mindestens 30 Tage auf Ende eines Monats vorgängig der Leitung Pflegezentren schriftlich mitzuteilen.

Bei einem vorzeitigen Austritt ist die Pensionstaxe für die Kündigungszeit zu entrichten, ausgenommen bei Wiederbelegung des Bettes.

10.2 Auflösung des Vertrags bei Todesfall

Bei Todesfall gilt das Vertragsverhältnis nach 10 Tagen als aufgelöst. Während dieser Zeit ist die reduzierte Pensionstaxe zu entrichten. Die Pflegekosten werden bis und mit dem Todestag verrechnet. Das Zimmer ist innerhalb der 10 Tage oder nach Absprache mit der Leitung Pflegezentren durch die Angehörigen zu räumen, nachher ist die Leitung Pflegezentren zur Räumung und Entsorgung berechtigt. Der Aufwand wird in Rechnung gestellt.

11. Besondere Bestimmungen

Die Pensionstaxen werden per vereinbartem Eintrittsdatum in Rechnung gestellt, die Pflegekosten ab dem effektiven Eintrittstag.

Die Rechnungsstellung erfolgt per LSV jeweils anfangs des Folgemonats. Sollte eine LSV-Belastung nicht möglich sein, wird ab dem zweiten Monat eine Administrationsgebühr von CHF 25.00 pro Monat fakturiert. Ausgenommen von dieser Regelung sind Rechnungen an öffentliche Stellen, mit welchen die Pflegezentren eine Abmachung über eine Kostengutsprache haben.

Kostensätze für weitere Dienstleistungen, die nicht in der Taxordnung aufgeführt sind, werden gemäss effektivem Aufwand festgelegt und verrechnet.

Die Einteilung in die Kategorie Gemeinde-⁷, Bezirk- und Kantonseinwohner sowie Ausserkantonale erfolgt beim Eintritt in das Pflegezentrum Pfarmatte / Roswitha und bleibt während der ganzen Dauer des Aufenthaltes unverändert.

Für Abstellplätze von Fahrzeugen wird eine Mietgebühr verrechnet.

12. Ergänzende Dokumente

Ergänzend zu dieser Taxordnung wird auf das Reglement der Pflegezentren der Gemeinde Freienbach vom 03.11.2014 (GRB vom 14.10.2014) verwiesen.

13. Allgemeine Hinweise

Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Beiträge der öffentlichen Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Verwaltung / Leitung der Pflegezentren berät und unterstützt die Bewohner dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote wie beispielsweise Kurzzeitpflege, Palliativpflege oder ausserordentlicher Pflegesituationen können aufgrund übergeordneter und gesetzlicher Regelungen wie auch dem effektiven Aufwand entsprechende abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen, resp. individuell vereinbart werden.

8808 Pfäffikon, gemäss GRB 352 vom 26. September 2024

Gemeinderat Freienbach



Guido Cavelti

Gemeindepräsident

Andrea Fehr

Gemeindeschreiberin-Stv.

⁷ vor Eintritt in das Pflegezentrum 5 Jahre wohnhaft in der Gemeinde Freienbach